

S a t z u n g

über die Einteilung des Gebietes der Gemeinde Kirkel

in Gemeindebezirke (Ortsteile) und die

Mitgliederzahl in den Ortsräten

Aufgrund der §§ 12, 70 und 71 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.1989 (Amtsbl. S. 557) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirkel in seiner Sitzung vom 13. Mai 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemeindebezirke

- (1) Die bis zum Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes am 01.01.1974 selbständigen Gemeinden Altstadt, Kirkel-Neuhäusel und Limbach bilden jeweils einen Gemeindebezirk (Ortsteil).
- (2) Das durch Gesetz über die Eingliederung der Wohnsiedlung Bayerisch Kohlhof der Kreisstadt Neunkirchen in die Gemeinde Kirkel vom 21.01.1985 (Amtsbl. S. 205) mit Wirkung vom 01.04.1985 in die Gemeinde Kirkel eingegliederte Gebiet der Wohnsiedlung Bayerisch Kohlhof wird dem Gemeindebezirk (Ortsteil) Limbach zugeordnet.

§ 2

Mitgliederzahl der Ortsräte

Die Zahl der Mitglieder der Ortsräte beträgt in den Gemeindebezirken (Ortsteilen)

Altstadt	9
Kirkel-Neuhäusel	11
Limbach	11

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Ende der laufenden Amtszeit des Gemeinderates in Kraft. Die Satzung über die Einteilung des Gemeindegebietes in Gemeindebezirke (Ortsteile) vom 08.02.1985 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Kirkel, 13. Mai 1993

Der Bürgermeister:

(H U S S O N G)